



„Förderverein der Oberschule Leubnitz e. V.“

## **2. Änderung der Satzung des Fördervereins der Oberschule Leubnitz e. V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Oberschule Leubnitz e. V.**“ und hat seinen Sitz in **Werdau**
- 1.2. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 2.1. **Aufgabe des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung der Oberschule Leubnitz im schulischen und außerschulischen Bereich.**
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung finanzieller Mittel für die steuerbegünstigten Zwecke der **Oberschule Leubnitz** verwirklicht. Der Verein bemüht sich, in der Öffentlichkeit Interesse und Verständnis für die Belange der Schule zu wecken.
- 2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die in § 2 dieser Satzung genannten Ziele und Aufgaben unterstützen.
- 3.2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der abgelehnte Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) Erlöschen der juristischen Person
  - e) Liquidation des Vereins

Der Austritt ist spätestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären und wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.



#### „Förderverein der Oberschule Leubnitz e. V.“

- 3.4. Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft entsprechend der Satzung nicht mehr gegeben sind oder das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse übersandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Das ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

#### § 4 Beiträge und Mittel des Vereins

- 4.1. Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der Schule aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge in Form von Geldzahlungen und/oder Dienstleistungen zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen. Werden monatliche Mitgliedsbeiträge geleistet, so sind diese bis zum 15. eines jeden Monats fällig. Wird der Mitgliedsbeitrag in Form eines Jahresbeitrages geleistet, so ist dieser **bis zum 15. März** eines jeden Kalenderjahres fällig.
- 4.3. **Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.** Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.



„Förderverein der Oberschule Leubnitz e. V.“

## § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand

## § 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie tritt mindestens 1 x jährlich zusammen. Weitere Mitgliederversammlungen sind unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies für erforderlich halten.
- 6.2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich mittels einfachen Briefes einzuberufen. Die Einladung eines Mitgliedes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die zuletzt bekannte Adresse versandt wurde. Bei geplanter Änderung der Satzung ist bereits in der Einladung ausdrücklich auf die zu ändernden Satzungsbestimmungen hinzuweisen. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Änderung der Satzung
  - b) Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein gemäß § 3.4.
  - c) die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
  - d) die Bestimmung der Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind
  - e) das Entgegennehmen des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 6.4. Stimmberechtigt sind Mitglieder mit je einer Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.



### **„Förderverein der Oberschule Leubnitz e. V.“**

- 6.5. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind drei Viertel der Stimmen aller Anwesenden einer Mitgliederversammlung erforderlich. Es müssen jedoch mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse mit der jeweils in der Satzung vorgesehenen Stimmenmehrheit auch im schriftlichen Verfahren fassen. Bei Beschlussunfähigkeit kann innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
- Das schriftliche Stimmrecht ist an den Absender der Beschlussvorlage zu richten und muss enthalten: Tag der Abgabe, Name, welche Beschlüsse, Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung und Unterschrift. Fehlen diese Angaben, wird die Stimme als ungültig gewertet. Mit der Information ist gleichzeitig der Zeitpunkt mitzuteilen, bis zu dem eingehenden Stimmen berücksichtigt werden.

### **§ 7 Der Vorstand**

- 7.1. Der Vorstand setzt sich aus der/dem
1. Vorsitzenden, der/dem
  2. Vorsitzenden,
  3. der/dem Vereinskassenverantwortlichen (Kassierer)
- sowie aus bis zu 4 stimmberechtigten und von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzern zusammen.
- 7.2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch jeweils 2 der in § 7.1. genannten Vorstandmitglieder gemeinsam vertreten, von denen eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Auf begründeten Antrag, der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugegangen sein muss, werden die Vorstandmitglieder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt. Die Wiederwahl oder die erneute Benennung oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
- Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.
- 7.3. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.



## **„Förderverein der Oberschule Leubnitz e. V.“**

- 7.4. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB sowie die laufende Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, einschließlich des Entwurfs der Tagesordnung
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausfertigung des Jahresberichtes
  - d) die Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder
- 7.5. Der Vorstand wird ermächtigt, selbst an Stelle der Mitgliederversammlung die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Vereinsregister das Registergericht die eingereichte Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet hat und die Änderung notwendig ist. Gleiches gilt für Satzungsänderungen, die vom zuständigen Finanzamt gefordert werden.

### **§ 8 Kassenführung**

Die Kassenprüfung ist einmal jährlich durch den/die von der Mitgliederversammlung bestimmten Rechnungsprüfer vorzunehmen. Die Mitgliedsbeiträge für natürliche und juristische Personen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

### **§ 9 Protokolle**

Über die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen. Diese sind vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

- 10.1. Im Falle der Auflösung des Fördervereins sind die/der 1. Vorsitzende des Vorstandes sowie der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine andere Person beruft.
- 10.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Oberschule Leubnitz welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 10.3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.



**„Förderverein der Oberschule Leubnitz e. V.“**

Beschluss durch Unterschrift der Vereins- bzw. Gründungsmitglieder:  
Werdau den, 07.09.2022

---

Leege Kristina

---

Wanke Patrick

---

Gollan Diana

---

Enke Annette

---

Held Simone

---

Oehme Monique

---

Wendrich Kerstin